

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 90 (1964)
Heft: 10

Illustration: Die Beleuchtung der Fahrräder
Autor: Büchi, Werner

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



W. Büchi

Eine Meldung aus dem Bundeshaus:

Die Beleuchtung der Fahrräder.

Durch Bundesratsbeschuß sind die Beleuchtungsvorschriften für *Fahrräder* und *Fahrradanhänger* neu festgesetzt worden. Für die Anpassung der Fahrräder an die neuen Bestimmungen ist eine Frist bis zum 31. Dezember 1965 angesetzt. Die bisherigen Beleuchtungsvorschriften traten am 1. Januar 1964 außer Kraft; während der Anpassungsfrist gilt die Bestimmung, daß formell für die Fahrräder jedes Fahrzeug *vorn zwei weiße, hinten zwei rote Lichter* haben muß. Es versteht sich von selbst, daß diese

Bestimmung nicht angerufen wird, wenn ein Fahrrad mit den bisherigen Beleuchtungsvorrichtungen versehen ist; dagegen müßte auf diese Bestimmung zurückgegriffen werden, wenn ein Fahrrad nachts ohne das vordere weiße Licht oder ohne den roten Rückstrahler verwendet wird.

Da diese Rechtslage nicht ganz befriedigend ist und Mißverständnisse möglich sind, hat der Bundesrat ergänzend beschlossen, daß bis zum 31. Dezember 1965 Fahrräder, die nachts und bei schlechter Witterung zum Fahren verwendet werden, wenigstens das *vordere Licht* und den *Rückstrahler*, Fahrradanhänger den Rückstrahler hinten links tragen müssen.

...und wer das nicht kapiert, soll sein Velo nach Bern schieben und dort nochmals fragen!
(Die andern zwei dürfen weiterfahren wie bisher.)